LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
12. Wahlperiode

Drucksache 12/5122
12. 07. 1994

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dieter Schmitt, Gerhard Kneib, Christine Müller und Alexander Licht (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt

Schweinepest-Erkrankungen

Die Kleine Anfrage 2680 vom 24. Juni 1994 hat folgenden Wortlaut:

Neuesten Presseberichten zufolge ist auch das Land Rheinland-Pfalz von der Schweinepest betroffen.
Wir fragen die Landesregierung:
1. Wie viele Betriebe sind in welchen Regionen von der Schweinepest betroffen?
2. Welche Auswirkungen auf die finanzielle Lage der Einzelbetriebe wird die Schweinepest haben?
3. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung im Hinblick auf die Verbreitung der Schweinepest?

Das Ministerium für Umwelt hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. Juli 1994 wie folgt beantwortet:

Am 16. Juni 1994 wurde in einem Hausschweinebestand in Philippsburg-Huttenheim (Kreis Karlsruhe) die Schweinepest amtlich festgestellt. Bis zum 21. Juni 1994 wurden im Gefolge dieses Seuchenausbruches Sekundärausbrüche in weiteren sieben Beständen im Landkreis Karlsruhe festgestellt. Bis zum 30. Juni 1994 kam es in weiteren 19 Beständen mit jeweils fünf bis 20 Schweinen in der Umgebung von Crailsheim und Pforzheim zu Seuchenausbrüchen.

Zu Frage 1:

Schweinebestände in Rheinland-Pfalz sind bisher nicht unmittelbar von der Schweinepest betroffen. Aus der Seuchenfeststellung resultieren seit dem 20. Juni 1994 auf rheinland-pfälzischem Gebiet lediglich Beobachtungs- und Sperrmaßnahmen in den Beobachtungs- und Schutzzonen in folgenden Gebietskörperschaften:

Landkreise Germersheim, Südliche Weinstraße, Bad Dürkheim, Ludwigshafen und kreisfreie Städte Speyer, Neustadt/Weinstraße, Ludwigshafen und Landau.

Das Beobachtungsgebiet umfaßt in den Landkreisen Germersheim und Ludwigshafen (10-km-Zone um den Seuchenherd in Philippsburg) 67 Bestände mit insgesamt 1 367 Schweinen.

Die Schutzzone umfaßt eine weitere 10-km-Zone um das Beobachtungsgebiet. In diesen restlichen Gebieten sind 480 Bestände mit ca. 3 300 Schweinen betroffen.

Zu Frage 2:

Im Beobachtungsgebiet ist während der ersten sieben Tage nach Bekanntmachung der tierseuchenpolizeilichen Anordnung ein vollständiges Verbringungsverbot für Schweine angeordnet; in den darauffolgenden 35 Tagen sind Schlachtungen nur mit einschränkenden Auflagen möglich.

Aus dieser Situation ergeben sich gegenwärtig nicht exakt bestimmbare Kosten des Betriebsausfalls sowie der Verwertungsbeschränkung.

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 22. Juli 1994

Abschließende Einschätzungen sind erst nach vollständiger epidemiologischer Ermittlung im Beobachtungsgebiet möglich.

In der Schutzzone sind Verbringungen von Schweinen nach fünf Tagen Verbringungsverbot unter Auflagen möglich.

Die hieraus resultierenden Absatzeinschränkungen können hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen gegenwärtig nicht bestimmt werden. Sie sind jedoch grundsätzlich niedriger einzuschätzen als im Beobachtungsgebiet.

Im Falle der Feststellung verdächtiger oder kranker Schweine erfolgt die Tötung und unschädliche Beseitigung dieser Tiere. Bei amtlicher Seuchenfeststellung ist der gesamte Bestand zu töten und unschädlich zu beseitigen.

Zu Frage 3:

Über die unter 2. genannten Einschränkungen des Viehverkehrs hinaus werden zahlreiche Ermittlungen (Feststellung der Handelswege; klinische, serologische und virologische Untersuchungen) in den Beständen angestellt.

Die in den genannten Gebieten und Zonen befindlichen Wildschweinebestände sind den besonderen Beobachtungs- und Untersuchungsvorschriften des „wildschweinepest-gefährdeten Gebietes" im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz unterworfen.

Klaudia Martini
Staatsministerin